

# RS Vwgh 1982/10/13 82/13/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1982

## Index

Gewerbsteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §28

EStG 1972 §23

GewStG §1 Abs1

## Rechtssatz

Liegt eine selbständige, nachhaltige Betätigung vor, die mit Gewinnabsicht verbunden ist und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, so ist es unbeachtlich, auf welche Art und Weise die Geschäftsverbindungen angeknüpft werden (hier: Mundpropaganda durch Gastarbeiter).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982130125.X03

## Im RIS seit

25.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)